



## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Ulzburg – Kirchweg / Gutenbergstraße“, 13. Änderung (Aldi/Kik)**

**hier: Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a BauGB**



Der vom Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Henstedt-Ulzburg am 09.05.2016 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet Ulzburg – Kirchweg/ Gutenbergstraße“ (Aldi/Kik) für das o.a. Gebiet sowie der Entwurf der Begründung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie der Begründung dazu liegen

**vom 26.05.2016 bis zum 30.06.2016**

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.14, während der folgenden Öffnungszeiten

**Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Als Planungsziel wird die Änderung der Festsetzung Nr. 1.9 im Ursprungsbebauungsplan angestrebt. Diese lautet:

*„... In dem in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Sondergebiet 7 darf pro Handelsbetrieb eine Geschossfläche von 1.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden.“*

und soll wie folgt geändert werden:

*1.2 „Im festgesetzten Sondergebiet Nr. 7 darf pro Handelsbetrieb eine Verkaufsfläche von 1.700 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Es sind nur Handelsbetriebe des Betriebstyps „Modelfachmarkt“ mit den folgenden Kernsortimenten zulässig:*

- *Bekleidung, Wäsche, Schuhe und Lederwaren*

*1.3 Andere Sortimente oder Sortimentsgruppen sind als Randsortimente zulässig, soweit sie max. 10 % der in 1.2 festgesetzten maximalen Verkaufsfläche des Handelsbetriebs umfassen.*

*Davon abweichend darf die Verkaufsfläche*

- *maximal 200 m<sup>2</sup> für die Sortimentsgruppe „Glas, Porzellan, Keramik, Hausrat“ und*
- *maximal 180 m<sup>2</sup> für das Sortiment „Heimtextilien“ aufweisen.“*

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen Auskunft zu erhalten (öffentliche Unterrichtung) und diese zu erörtern. Eigene Überlegungen und Stellungnahmen dazu können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 10.05.2016

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Bauer